

# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 68.1

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 07.11.2013 (HPA) 15.11.2013 (RVS)	Tagesordnungspunkt: -3- -2-	Anlagen: -1-
---------------------------	--	-----------------------------------	-----------------

**Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Gewerbegebietes „Am Fanggraben“ (Betonschwellenwerk) der Gemeinde Biebesheim am Rhein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Dem beabsichtigten Abschluss des Abweichungsverfahrens entsprechend der Vorlage der Oberen Landesplanungsbehörde wird zugestimmt.**

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

**Rolf Richter**

Regierungsvizepräsident

## Durchführung des § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Antrag der Gemeinde Biebesheim am Rhein auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Gewerbegebietes „Am Fanggraben“ (Betonschwellenwerk) vom 9. August 2013

### Entscheidung

I

Gemäß § 8 Abs. 2 HLPG wird die Abweichung von den Zielen des RPS/RegFNP 2010 mit folgenden Maßgaben zugelassen:

1. Als Kompensation für die Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzugs“ sind drei Flächen entsprechend der beigefügten Kartenskizze im Norden und Südwesten der Gemeinde Biebesheim bereitzustellen. Für die Teilfläche B wird gleichzeitig die Rücknahme eines „Vorranggebietes Siedlung Planung“ zugelassen.
2. Für die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die als Anlage beigefügte Kartenskizze ist Bestandteil dieses Bescheides.

### Begründung

I

Mit Schreiben vom 09. August 2013 hat die Gemeinde Biebesheim am Rhein, Landkreis Groß-Gerau, die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) für das geplante Gewerbegebiet „Am Fanggraben“ beantragt. Die für eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehene Fläche umfasst einen Bereich von 12,5 ha und grenzt an das bestehende Industriegebiet östlich der B 44 an. Das bestehende Industriegebiet weist einen Gleisanschluss auf, der sich direkt im Anschluss an das geplante Gewerbegebiet befindet. Die beantragte Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und grenzt im Südosten an die Gemarkung der Schöffersstadt Gernsheim an.

Mit der Ausweisung eines Gewerbe-/Industriegebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Spannbetonschwellenwerkes geschaffen werden. Auf dem geplanten Gelände sollen neben einer Produktionshalle und einem Lagerplatz mit Portalkran eine Betonmischanlage, eine Betonprüfstelle, Werkstatt/Schlossereigebäude sowie Mitarbeiterparkplätze und verkehrliche Infrastruktur geschaffen werden. Die Anbindung des Produktionsstandortes an das Gleisnetz der Deutschen Bahn ist essentiell, da die Auslieferung der hergestellten Betonschwellen zu 90 % auf dem Schienenweg erfolgen soll.

Im RPS/RegFNP 2010 ist die geplante Fläche wie folgt ausgewiesen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Das im Westen angrenzende Bahngleis ist im RPS/RegFNP 2010 als „Fernverkehrsstrecke, Bestand“ ausgewiesen.

Da die regionalplanerischen Zielsetzungen für die „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“ einer gewerblichen Flächenausweisung entgegen stehen, stellt das geplante Gewerbegebiet „Am Fanggraben“ eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dar.

Für die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ entsteht gemäß Kapitel 4.3 des RPS/RegFNP 2010 ein Kompensationserfordernis. In Abstimmung mit der Gemeinde Biebesheim sind zur Kompensation drei Teilflächen vorgesehen, die ebenfalls eine Gesamtfläche von 12,5 ha aufweisen. Eine der Teilflächen ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ ausgewiesen. Für die Rücknahme dieses 6 ha großen „Vorranggebietes Siedlung, Planung“ zugunsten eines „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ ist daher ebenfalls eine Abweichungszulassung von den Zielsetzungen des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Zur Beurteilung des Vorhabens hat die Gemeinde Biebesheim einen Abweichungsantrag mit Umweltbericht vorgelegt, in dem das geplante Vorhaben ausführlich beschrieben und begründet wird. Für die Gemeinde Biebesheim ist der vorhandene Gleisanschluss ein wesentlicher Standortfaktor für die Ansiedlung des Betonschwellenwerkes. Neben der grundsätzlich erforderlichen Anbindung des Standortes an das Gleisnetz der Deutschen Bahn verfügt die Fläche auch über Eigenschaften, mit der ein reibungsloser Produktionsablauf gewährleistet werden kann: Erforderlich ist hier zunächst die sogenannte „Ganzzugsfähigkeit“ des Gleisanschlusses, für die eine gerade Mindestgleislänge von 450 m benötigt wird. Benötigt werden zudem zwei parallele Gleise, um die Forderung der Deutschen Bahn nach Abfertigungskapazität von zwei Zügen pro Tag zu erfüllen. Die Mindestgleislänge von 450 m ergibt sich auch aus der Bedienbarkeit der Waggons mit einem Portalkran, der für die An- und Ablieferung notwendig ist. Ein wesentliches Kriterium ist zudem die Anbindung der Fläche über den Industriegleisanschluss an das Gleisnetz der Deutschen Bahn. Im Bahnhof Biebesheim stehen zusätzlich ausreichende Nebengleise für den Stell- und Rangierbedarf zur Verfügung. Für das Betonschwellen-Unternehmen ist auch von Bedeutung, dass eine Anbindung an eine Hauptstrecke der Deutschen Bahn mit hoher Gleisdichte und einem daraus resultierenden hohen Bedarf an Gleisschwellen gegeben ist. Mit der Anbindung des Standortes „Am Fanggraben“ an die Bahnstrecke Mannheim - Frankfurt können diese Vorgaben erfüllt werden. Zusätzlich ist der Standort über die Bundesstraße B 44 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Gemeinde Biebesheim beurteilt die geplante gewerbliche Baufläche auch hinsichtlich der Anforderungen an den Immissionsschutz als positiv. Immissionsschutzrechtlich relevant sind neben den Lärm verursachenden Beladungsvorgängen und An- und Abfahrten von Zügen und LKWs (ca. 40 LKW/Tag) auch die potenzielle Staubentwicklung durch die Zementverarbeitung. Die geplante Fläche liegt am östlichen Ortsrand und grenzt an bereits vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete an. Bestehende Wohngebiete der Ge-

meinde Biebesheim liegen in einer Entfernung von mehr als 1,5 km, gleiches gilt für die Wohngebiete der Nachbarstädte Stockstadt und Gernsheim, die mehr als 2 km von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt liegen.

In der Begründung zum Abweichungsantrag setzt sich die Gemeinde Biebesheim mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auseinander. Die für das geplante Betonschwellenwerk benötigte Fläche weist derzeit eine hohe Nutzungseignung für die landwirtschaftliche Produktion auf. Die 12,5 ha große Fläche wird von vier Eigentümern/ Pächtern bewirtschaftet, die jeweiligen bewirtschafteten Teilflächen weisen Flächengrößen von 1,4 bis 4,8 ha auf. Die Gemeinde Biebesheim hält die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche jedoch für vertretbar, da sie -wie oben dargelegt - für die geplante gewerblich-industrielle Nutzung hervorragend geeignet ist und eine Existenzbedrohung der betroffenen Landwirte nicht zu erwarten ist. Zusätzlich beabsichtigt die Gemeinde Biebesheim zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weist der Standort gemäß Umweltbericht eine nur geringe Bedeutung für Flora und Fauna auf - die biologische Vielfalt an Arten und Lebensräumen wird als gering beurteilt. Die Inanspruchnahme dieser Fläche für eine gewerbliche Nutzung wird daher auch bezüglich der naturschutzfachlichen Eingriffswirkungen als unproblematisch beurteilt.

Durch die Erweiterung des „Vorranggebietes Industrie und Gewerbe“ erhöht sich der in der Tabelle 3 für Biebesheim genannte gewerbliche Flächenwert von 38 ha um weitere 12,5 ha. Die Gemeinde argumentiert, dass in Biebesheim seit 2006 Gewerbe- und Industrieflächen in einer Größenordnung von rund 30 ha Anspruch genommen worden sind. Sowohl die verbleibenden Flächenreserven als auch deren Lage kommen daher nicht für eine Ansiedlung des Betonschwellenwerkes in Frage. Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Kapitel 3.4.2 des RPS/RegFNP 2010 die gewerblichen Flächenwerte der Tabelle 3 überschritten werden können, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt. Nach Einschätzung der Gemeinde Biebesheim liegt dieser konkrete betriebliche Bedarf hier vor.

Zur Kompensation der Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ schlägt die Gemeinde drei Teilflächen im Norden und Westen des Gemeindegebietes vor. Im Einzelnen sind dies:

- Eine ca. 5 ha große Fläche im Norden der Ortslage, zwischen B 44 (alt) und Bahnlinie. Diese Fläche ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen.
- Eine ca. 1,5 ha große Fläche im Westen der Ortslage, die im RPS/RegFNP 2010 ebenfalls als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist.
- Eine ca. 6 ha große Fläche im Norden der Ortslage, angrenzend an die bestehenden Wohngebiete im Norden. Diese Fläche ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ ausgewiesen.

Für die geplanten Kompensationsflächen treffen die in Kapitel 4.3 - Regionale Grünzüge des RPS/RegFNP 2010 genannten Voraussetzungen - nämlich die Zuordnung von Flächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion im selben Naturraum - zu. Im Fall der 6 ha großen Fläche im Norden wird zudem eine potentielle Baufläche zurückgenommen. Diese Fläche weist neben einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwei Bade- und

Anglerseen auf, die für eine Wohnbauflächenentwicklung nicht genutzt werden können. Das im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesene „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ käme daher auch nur eingeschränkt zur Deckung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs der Gemeinde Biebesheim von 14 ha in Frage.

Zusammenfassend kommt die Gemeinde Biebesheim zu dem Ergebnis, dass

- das geplante Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt - auch durch die Schaffung von rund 50 Arbeitsplätzen -, städtebaulich sinnvoll ist und der Standort für diesen speziellen gewerblichen Produktionsbetrieb eine hervorragende Lage- und Anbindungsqualität besitzt.
- die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche vertretbar ist und keine Existenzbedrohung der betroffenen Landwirte darstellt,
- die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Regionaler Grünzug vollständig kompensiert wird,
- so dass die Abweichung von den regionalplanerischen Zielsetzungen begründbar ist.

## II.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 HLPG wurden folgende Anregungen und Bedenken zu dem in der Antragsbegründung beschriebenen Vorhaben vorgebracht:

Die **Stadt Stockstadt am Rhein**, die **Gemeinde Gernsheim am Rhein** sowie die **Dezernate Bergaufsicht und Straßen- und Schienenverkehr des Regierungspräsidiums Darmstadt** haben keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die **IHK Darmstadt Rhein Main Neckar** stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, weist für das nachfolgende Bauleitplanverfahren darauf hin, dass die Immissionsschutzproblematik im Hinblick auf das bereits ansässige Nachbarunternehmen besonders zu beachten sei.

Von der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** sowie von der **oberen Naturschutzbehörde** des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, jedoch fachliche Hinweise für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren gegeben. Seitens des **Naturschutzes** wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren abzarbeiten sind und dass gegebenenfalls ein Erfordernis zur Durchführung von CEF-Maßnahmen entstehen kann.

Das **Dezernat Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt** gibt zu bedenken, dass das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt wird, wobei es sich überwiegend um hochwertige Ackerflächen mit einer hohen Nutzungseignung für landwirtschaftliche Produktion handelt, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt sind.

Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen sei gerade im Ballungsraum der Region Südhessen besonders kritisch zu sehen. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region“ stelle das Vorhaben eine

bedeutende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen dar. Insofern bestehen Bedenken gegen den vorgelegten Antrag der Gemeinde Biebesheim.

Die sich in dem Plangebiet befindliche Fläche von 12,5 ha werde gegenwärtig von insgesamt vier landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, deren Gesamtbetriebsfläche im Durchschnitt ca. 77 ha je Betrieb beträgt. Für das Abweichungsverfahren läge somit eine direkte Flächeninanspruchnahme je Betrieb unter 4 % der Gesamtfläche vor. Dem vorliegenden Antrag sei eine Bestätigung des Ortslandwirtes und des Vorsitzenden des Ortsbauernverbandes mit der Angabe beigefügt, dass durch die Flächeninanspruchnahme für das geplante Gewerbegebiet die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht existenziell gefährdet seien.

In Anbetracht dieser Ausführungen und aufgrund der Standortanforderungen, der Lage und des Zuschnitts des Grundstückes, des Ziels der „Ganzzugfähigkeit“ der Abfertigungskapazitäten, sehr guten Anbindung an Schienen- und Straßenverkehr und insbesondere aus Gründen des öffentlichen Wohls werden die grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur zurückgestellt.

In den nachfolgenden Planungen sollten jedoch keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleich-, Ersatz und Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden.

Es sollte ferner geprüft werden, ob eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Waldbereichen oder im Plangebiet umgesetzt werden können.

Sowohl der **Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Hauptabteilung Ländlicher Raum** als auch der **zuständige Gebietsagrar Ausschuss** erheben Bedenken gegen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, die mit den bereits angeführten Bedenken des Dezernates Landwirtschaft des Regierungspräsidiums Darmstadt übereinstimmen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gemarkungsbereich der Gemeinde Biebesheim und der angrenzenden Kommunen durch den Verlust von landwirtschaftlich wertvollen Flächen geprägt sei, die in den vergangenen Jahren durch Bebauung verloren gegangen seien. Insoweit bestehe in der gesamten Region eine enorme Nachfrage der landwirtschaftlichen Betriebe nach landwirtschaftlich nutzbaren Acker- und Grünlandflächen.

Weiterhin wird bemängelt, dass die Antragsunterlagen keine Prüfung von Alternativstandorten enthalten. Es würden lediglich die spezifischen Anforderungen eines Betonschwellenwerks ausführlich dargestellt. Daraus sei auch zu entnehmen, dass die Standortfrage überregional betrachtet werden kann. Insoweit sei eine vergleichende Standortprüfung (auch im Bereich der angrenzenden Bundesländer) bzw. eine detaillierte Darlegung, welche Standorte bisher geprüft wurden, notwendig.

Für den Fall, dass eine Zulassung der Abweichung erfolgt, wird gefordert, dass die naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs im Bereich des Waldes oder durch investive Maßnahmen des Naturschutzes (z.B. Fischtreppe etc.) durchzuführen seien, damit keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für die vermutlich umfangreichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Außerdem sollte im Bereich des Regionalplans Südhessen eine gleichwertige Fläche von einer Vorbehaltsfläche Landwirtschaft in eine Vorrangfläche Landwirtschaft umgewandelt werden.

Vom **Regionalbauernverband Starkenburg e.V.** wird angemerkt, dass auch wenn keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Abweichung bestehen, auf den zunehmenden Schwund landwirtschaftlicher Nutzflächen aufmerksam gemacht werden muss und jeder Flächenverbrauch kritisch hinterfragt werden sollte.

Ergänzend wird eine nochmalige Überprüfung des Standortes gefordert und angeregt, im Falle einer Inanspruchnahme der Fläche auch die Möglichkeit einer Umwandlung ausgewiesener Gewerbeflächen zu Flächen für die Landwirtschaft zu bedenken.

### III

Eine Abweichungszulassung ist erforderlich, da das Vorhaben im Widerspruch zu den im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Darstellungen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ steht.

Gemäß § 8 HLPG kann eine Abweichung vom Regionalplan zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden die maßgeblichen Ziele des RPS/RegFNP 2010, die Antragsbegründung sowie die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Anregungen in die Abwägung eingestellt.

Die Abwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte führt zur Zulassung der Abweichung, da sich nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen relevante, dem Vorhaben entgegenstehende Bedenken nur aus Sicht der für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Fachstellen ergeben haben. Diese Bedenken können aber aufgrund der vorgeannten Standortqualität und durch die Maßgabe Nr. 2 aus fachlicher Sicht zurückgestellt werden.

Zwar wird ein Großteil der potentiellen Planfläche derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist dementsprechend im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen, doch werden durch die Flächeninanspruchnahme keine Eigentümer oder Pächter in ihrer Existenz bedroht. Aufgrund der unterschiedlichen Bewirtschaftung entfallen jeweils nur geringe Anteile an den bewirtschafteten Gesamtbetriebsflächen.

Eine nochmalige Überprüfung des Standortes, wie vom Regionalbauernverband gefordert, wird aufgrund der in den Antragsunterlagen bereits dargelegten Alternativenprüfung unter Bezug auf die besonderen Standortanforderungen des Unternehmens nicht für erforderlich gehalten.

Der Anregung des Gebietsagrarausschusses, eine gleichwertige Fläche von „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“ in „Vorrangfläche Landwirtschaft“ umzuwandeln, wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ erfolgte unter Zugrundelegung der in Kapitel 10.1 des RPS/RegFNP 2010 genannten Kriterien, so dass eine entsprechende Umwandlung nicht möglich ist.

Die Funktionen des Regionalen Grünzuges werden beeinträchtigt. Das geplante Gewerbegebiet führt in diesem Fall jedoch nicht zu einer Zersiedelung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse.

Gemäß Ziel Z 4.3-3 sind Abweichungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Als gleichwertige Kompensation für die Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzugs“ können drei Flächen entsprechend der beigefügten Kartenskizze im Norden und Südwesten der Gemeinde Biebesheim bereit gestellt werden. Der regionalplanerische Ausgleichsraum liegt wie der Eingriffsbereich im Naturraum bzw. der Naturräumlichen Haupteinheit Untermainebene, so dass ein regionaler Zusammenhang gegeben ist.

Der Eingriff in den Regionalen Grünzug ist durch die Maßgabe Nr. 1 raumordnerisch vertretbar.

Da ferner

- die prinzipielle Bebaubarkeit der Fläche mit ihrem geringen Konfliktpotential aufgrund des Umweltberichtes nicht in Frage steht,
- hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind,
- drei Kompensationsflächen für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs zur Verfügung stehen und
- nachteilige Auswirkungen in den Nachbargemeinden nicht zu erwarten sind,

wird in diesem Fall den von der Gemeinde Biebesheim am Rhein vorgetragenen Belangen der Vorzug gegeben vor den Belangen der Regionalplanung.

Unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Biebesheim am Rhein dargelegten Gründe sowie aller vorgetragenen Gesichtspunkte ist die Abweichungszulassung mit Maßgaben vertretbar. Die Grundzüge des Regionalplanes werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.

Durch die Zulassung der Abweichung werden Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Die Entscheidung über den Abweichungsantrag ergeht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 4 HLPg.

### **Anlage: Kartenskizze**

III 31.2  
Eva Elisabeth Mahler  
Rainer Ortmüller  
Martina Dickel-Uebers

17. Oktober 2013  
Tel.: 12 - 8928  
Tel.: 12 - 8933  
Tel.: 12 - 8924

# Anlage



= Fläche für die die Abweichung zugelassen wird



= 3 Flächen für die Kompensation des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ und die damit verbundene



= Rücknahme eines „Vorranggebietes Siedlung Planung“